



Anhang zur Förderungsvereinbarung

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 1. Rechtsgrundlagen

- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. II Nr. 22/1970 idgF.,
- Ausbildungspflichtgesetz (APfIG), BGBl. I Nr. 62/2016 idgF.,
- Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 idgF.,
- Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idgF.,
- Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.,
- Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),
- Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.,
- Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Download unter www.sozialministerium.at),

- Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Projektförderungen (Download unter www.sozialministeriumservice.at) idgF.
- Sofern das gegenständliche Projekt auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert wird, sind zusätzlich folgende Rechts- und Regelungsgrundlagen relevant:
- Operationelles Programm „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ sowie das Programm ESF+ 2021-2027 idgF. (Download unter www.esf.at),
- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw. des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF-SRL) idgF. (Download unter www.esf.at),
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung der EU)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds („Allgemeine Rahmenverordnung“), sowie die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-,

Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik („Dachverordnung“)

- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates („ESF-Verordnung“), sowie die Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Omnibus-Verordnung“).

§ 2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Ein Projekt wird nach Maßgabe des § 18 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 und Art. 125 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 bzw. Art. 73 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 grundsätzlich nur gefördert, wenn

1. die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist,
2. die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit des:der Förderungswerber:in gewährleistet ist,
3. Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind,
4. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
5. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und keine sonstigen vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des:der Förderungswerber:in dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der:die Förderungswerber:in eine juristische Person, müssen die zu ihrer Vertretung berufenen Organe die Erfordernisse erfüllen.

Projekte der Beruflichen Assistenzen (NEBA) können vom Sozialministeriumservice nur dann gefördert werden, wenn die vertragschließende Trägerorganisation Mitglied im Dachverband berufliche Integration *dabei-austria* ist.

§ 3. Allgemeine Förderungsbedingungen und -auflagen

Auf der Grundlage und nach Maßgabe der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (§§ 24 Abs. 2, 27, 31 ARR 2014) sind folgende allgemeine Förderungsbedingungen einzuhalten:

- (1) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, mit der Durchführung der förderungswürdigen Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, die förderungswürdige Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- (2) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des (kofinanzierten) Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), dem Förderungsgeber unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
- (3) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege jedenfalls 10 Jahre entweder im Original (physisches Original in Papierform) oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu laufen.

- (4) Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei ESF-kofinanzierten Projekten sind die Nachweise der Förderfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (insbes. die unterschriebenen Stammdatenblätter und die angeschlossenen Teilnehmererklärungen) im Original (physisches Original in Papierform) aufzubewahren und dürfen erst nach der Überprüfung durch die First Level Control (FLC) vernichtet werden, sofern eine elektronische Aufbewahrung erfolgt, die die vollständige, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet (§ 24 Abs. 2 Z. 4 und 5 ARR 2014).
- (6) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane bis zu dem unter (3) genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgane entscheidet.
- (7) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen und während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die

Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

- (8) Der:die Förderungswerber:in ermächtigt Organe oder Beauftragte des Bundes (oder einer von diesem beauftragten Abwicklungsstelle) und der Europäischen Union (bei EU-kofinanzierten Projekten) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen, sowie die in Art. 115 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
- (9) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 115 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 der Verordnung (EG) 1304/2013 bzw. gemäß Art. 46 ff. und Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
- (10) Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen, die aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung resultieren, ist unzulässig und gegenüber dem Förderungsgeber, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam (siehe § 10).
- (11) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idgF. die Bestimmungen über Auftragsvergaben in den geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung einzuhalten.
- (12) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

- (13) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897 zu verwenden.
- (14) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, über die Durchführung der förderungswürdigen Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten.
- (15) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 zu berücksichtigen.
- (16) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung bildet einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages.
- (17) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, Informationsmaterialien und Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich zu machen.

Der:die Förderungsnehmer:in erklärt ausdrücklich, dass er:sie alle geltenden Bedingungen und Auflagen kennt und einhalten wird.

§ 4. Rückzahlung, Einbehalt der Förderung

Auf der Grundlage und nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 ist der:die Förderungswerber:in verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 – die Förderung bei Vorliegen einer der nachfolgend angeführten Rückforderungsgründe über Aufforderung des Förderungsgebers oder von Organen oder Beauftragten der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- (1) Organe oder Beauftragte des Bundes (oder einer von diesem beauftragten Abwicklungsstelle) und der Europäischen Union (bei EU-kofinanzierten Projekten) vom: von der Förderungswerber:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- (2) Vom: von der Förderungswerber:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- (3) Der: die Förderungswerber:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden,
- (4) Der: die Förderungswerber:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- (5) die Förderungsmittel vom: von der Förderungswerber:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- (6) das geförderte Projekt vom: von der Förderungswerber:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- (7) vom: von der Förderungswerber:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z. 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
- (8) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- (9) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 nicht berücksichtigt wird,

- (10) bei Kofinanzierung der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds der:die Förderungswerber:in die ihm obliegenden Publizitätsmaßnahmen (Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Art. 115 Abs. 2 und 3 und Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bzw. gemäß Art. 46 ff. und Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) im Sinne des § 31 ARR 2014 nicht durchführt,
- (11) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- (12) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom:von der Förderungswerber:in nicht eingehalten werden.
- (13) eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

Anstelle der in § 25 Abs. 1 ARR 2014 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom:von der Förderungswerber:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des:der Förderungswerber:in am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die förderungswürdige Leistung ohne Verschulden des:der Förderungswerber:in nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderstelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung

(Fälligestellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Mit dem:der Förderungswerber:in wird vereinbart, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann bzw. bereits ausbezahlte Förderungsbeträge zurückgefordert werden können,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Förderungsgebers zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden. § 25 Abs. 1 und 2 ARR 2014 bleiben unberührt und § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Gender Mainstreaming, Diversität, Antidiskriminierung

Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, entsprechend dem im Förderungsansuchen beschriebenen Genderkonzept die Strategie des Gender Mainstreaming in die Förderungsmaßnahme zu implementieren. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der Maßnahme sind die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Der:die Förderungsnehmer:in hat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten und trägt Sorge dafür, dass keine

geschlechtsspezifischen direkten und indirekten Benachteiligungen bei der Teilnahme an der Maßnahme bestehen.

Bei der Erstellung von Unterlagen sowie bei der Durchführung von Maßnahmen ist eine geschlechtssensible Sprache unter Heranziehung des Leitfadens Leitfadens „Gendergerechter Sprachgebrauch im BMSGPK“ auf der Grundlage des Rundschreibens Nr. 12/2021 mit der GZ: 2021-0.505.818 zu verwenden.

Außerdem wird der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, die Grundsätze Gender, Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, Diversität und Antidiskriminierung, sowie Kooperation aktiv auf allen Ebenen zu forcieren und im Sinne des Art. 16 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe der Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – Projektförderungen idgF. entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

§ 6. Qualitätssicherung

Mitwirkungspflicht

Zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens im Sinne der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 bzw. bei ESF-kofinanzierten Projekten im Sinne der Art. 122 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bzw. Art. 69 ff. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 erklärt sich der:die Förderungsnehmer:in bereit, an der Kontrolle und der Evaluierung mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen usw.) dem Förderungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Institut zur Verfügung zu stellen.

Qualitätsmanagement

Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, Maßnahmen zur betriebsinternen Qualitätssicherung zu ergreifen.

Projektbegleitung

Die Projektbegleitung wird von Mitarbeiter:innen des Förderungsgebers durchgeführt und dient der Überprüfung der vertraglich vereinbarten Inhalte sowie der Überprüfung des Fortschrittes der Projektdurchführung.

Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, die zu diesem Zweck benötigten Unterlagen vorzulegen bzw. zu übermitteln und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zeigt das Ergebnis der Projektbegleitung, dass die Qualitätsstandards nicht eingehalten werden und/oder die Wirkungsstandards voraussichtlich nicht erreicht werden können, sind die Ursachen gemeinsam mit dem Förderungsgeber festzustellen und im Rahmen einer Abweichungsanalyse Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der:die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse sind die Anregungen des:der Förderungsnehmer:in miteinzubeziehen.

§ 7. Zusammenarbeit mit dem Förderungsgeber

Werden durch den Förderungsgeber Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugewiesen, sind diese prioritär zu begleiten bzw. zu betreuen und können durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts nur in begründeten Ausnahmefällen abgewiesen werden. Auf Verlangen ist nach Abschluss der Betreuung eines zugewiesenen Klienten eine Rückmeldung über das Ergebnis der Begleitung zu geben.

§ 8. Öffentlichkeitsarbeit

Für die rein national geförderten Maßnahmen ist der Leitfaden „Öffentlichkeitsarbeit für Förderungsnehmer des Sozialministeriumservice“ (Download unter der Homepage www.sozialministeriumservice.at) zu beachten. Die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kosten im Zuge der Projektabrechnung.

Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes gefördert werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Für ESF-kofinanzierte Projekte ist neben dem Leitfaden „Öffentlichkeitsarbeit für Fördernehmer des Sozialministeriumservice“ der „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte“ idgF. (Download unter www.esf.at) umzusetzen. Bei widersprüchlichen Inhalten zwischen den beiden Leitfäden ist dem „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte“ idgF. der Vorzug zu geben.

Alle Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem ESF kofinanzierten Vorhaben müssen den Publizitätsverpflichtungen gemäß Art. 115 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 20 der Verordnung (EG) 1304/2013 bzw. gemäß Art. 46 ff. und Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 nachkommen. Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zu einer Aufhebung der ESF-Kofinanzierung führen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines ESF kofinanzierten Vorhabens sind über die Finanzierung aus Mitteln des ESF zu unterrichten (mittels der vorgegebenen Teilnahmeerklärungen).

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Der:die Förderungsnehmer:in hat bei allen Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit das ESF-Logo und das Logo des Förderungsgebers sowie etwaige andere Gestaltungselemente einer gemeinsamen visuellen Identität zu verwenden.

Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann aufgrund der möglichen Aufhebung der ESF-Kofinanzierung seitens der Prüforgane zu Kürzungen des Förderungsbetrags nach Maßgabe des First Level Control (FLC) Handbuchs idgF. führen.

Netzwerk Berufliche Assistenzen (NEBA)

Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden NEBA CD Linie und trägt dafür Sorge, dass alle Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter die innerhalb des Downloadbereichs auf www.neba.at verfügbaren Unterlagen in der aktuellen Form verpflichtend verwenden (z.B. Zielvereinbarung, Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung bei Weitergabe von Daten an Dritte, etc.).

§ 9. Nutzungsrechte

Der Förderungsgeber erhält das Recht, alle im Rahmen der geförderten Maßnahme erstellten Konzepte, Ausbildungsunterlagen, Arbeitsmaterialien, Lehrbehelfe, etc. für spätere Vorhaben unentgeltlich zu nutzen und Nutzungsrechte an andere physische und juristische Personen zu übertragen. Entsprechende Bestimmungen über Dienstleistungen sind in die Arbeitsverträge aufzunehmen.

Die Nutzungsrechte von Produkten, die im Rahmen der gegenständlichen Förderung erstellt wurden, liegen zur Gänze beim Förderungsgeber. Jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der dem:der Förderungsnehmer:in während der Durchführung oder innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss aus dem geförderten Vorhaben erwächst, muss dem Förderungsgeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Der Förderungsgeber behält sich vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern. Öffentliche Verwertungen von Produkten des:der Förderungsnehmer:in sind dem Förderungsgeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen und an dessen Genehmigung gebunden.

§ 10. Abtretung und Verpfändung

Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag ist dem Förderungsgeber gegenüber unwirksam.

§ 11. Teilnehmer-Datenerfassung in den Applikationen

Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, die erforderlichen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Applikation Monitoring Berufliche Integration (MBI) sowie ggf. in das Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA) und in der Applikation Monitoring AusBildung bis 18 (MAB) gewissenhaft einzugeben.

Die Erfassung der personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten im MBI und ggf. im WABA und im MAB dient der Beobachtung der Erfüllung dieser Fördervereinbarung bzw. der durch die Projektdurchführung erreichten Wirkungen.

Die Erfassung der nicht personenbezogenen Daten im MBI und ggf. im WABA und im MAB verfolgt den Zweck, Informationen über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von geförderten Projekten zu erhalten. Diese Informationen sollen Aufschluss über Bedarfe der Maßnahmenzielgruppe sowie allfällige Bedarfsveränderungen geben. Dadurch wird dem Förderungsgeber eine bedarfsgerechte Angebotssteuerung ermöglicht. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Förderungsgeber ist gewährleistet.

§ 12. Zubuchungen durch das Arbeitsmarktservice

Werden durch das Arbeitsmarktservice (AMS) Teilnehmer den Maßnahmen Jugendcoaching, AusbildungsFit, Arbeitsassistenz, Berufsausbildungsassistenz (für Ausbildungen, die nicht in einem Lehrbetrieb durchgeführt werden) oder sonstigen vom SMS geförderten Projekten zugebucht, gilt Folgendes:

Das AMS trifft keine Verpflichtung ein Entgelt für Leistungen, die gegenüber dem AMS oder Kunden des AMS durch den Projektträger erbracht werden, zu übernehmen.

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass das AMS im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Ausfalls eines anderen Kostenträgers keine Ausfallhaftung für dessen Kostenanteile übernimmt.

Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, alle relevanten eServices für Partnerinstitutionen innerhalb des eAMS-Kontos in der Kommunikation mit dem AMS zu nutzen.

Die für den Ersteinstieg in die Applikation notwendigen Informationen werden dem Projektträger per eAMS-Konto unter Services für Partnerinstitutionen bekannt gegeben.

Beschwerden von AMS-Teilnehmern sind an die vom AMS dem SMS bekannt gemachten Veranstaltungsbetreuung weiterzuleiten. Bei Handlungsbedarf ist zwischen der regionalen Geschäftsstelle/der zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS, dem SMS und dem Projektträger eine gemeinsame Vorgangsweise zur Problemlösung zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit der Ansprechpersonen beim Projektträger ist für das AMS zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewährleisten.

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfberichte des SMS dem AMS zur Verfügung gestellt werden können.

§ 13. Datenschutz

Allgemeine Bestimmungen

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministeriumservice berechtigt ist,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises im Sinne des § 40 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idGF.) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln,

wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF.), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Verschwiegenheitspflicht

Der:die Förderungsnehmer:in hat sämtliche Projektmitarbeiter:innen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mittels Datenschutz-Verpflichtungserklärung (Musterformular) zur Verschwiegenheit betreffend Daten und Informationen, welche ihnen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, soweit sie die Interessen einzelner Personen betreffen und diese sich nicht ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten einverstanden erklärt haben, zu verpflichten. Dies gilt sinngemäß auch für Daten über Betriebe und Dienstgeber:innen.

Der:die Förderungsnehmer:in erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu gewährleisten, die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Im Zusammenhang mit der Erfassung von Projekt- und Teilnahmedaten in der Applikation MBI ist der:die Förderungsnehmer:in datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z. 8 der DSGVO zu qualifizieren. Die daraus

erwachsenen Rechte und Pflichten sind der dem Förderungsvertrag beiliegenden und gesondert zu unterzeichnenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu entnehmen.

Anwendung von „ARACHNE“ zum Zweck der Risikobewertung und Risikoanalyse

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass bei ESF-kofinanzierten Projekten alle im Antrag um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie die erforderlichen Projektdaten vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum Zweck der Risikobewertung und Risikoanalyse aus der Datenbank extrahiert und von der Europäischen Kommission in das Datamining-Tool „ARACHNE“ eingespielt werden, welches von Förderungsgeberinnen und Förderungsgebern zur Ermittlung des Betrugsrisikos eines Projektes bzw. Projektträgers verwendet werden kann.

NEBA Betriebsservice

Die Förderungsnehmer:innen des NEBA Betriebsservice verpflichten sich, bei jeglicher Kommunikation der Mitarbeiter:innen mit Dritten die vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen zu verwenden. Der Förderungsgeber hat gemeinsam mit dem Domainanbieter ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO zu ergreifen, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich gemacht werden, dies gilt insbesondere für die Kommunikation über die E-Mail-Adressen.

§ 14. Projektpersonal

Der:die Förderungsnehmer:in ist Dienstgeber des im Projekt tätigen Personals. Das vom Förderungsnehmer ausgewählte Projektpersonal hat über die in der maßgeblichen Richtlinie bzw. den ergänzenden Umsetzungsregelungen angeführten Qualifikationen zu verfügen. Dem Förderungsgeber sind die für die Einstellung maßgeblichen Daten des geplanten Projektpersonals (Name, Geburtsdatum, Qualifikation, einschlägige Vordienstzeiten) rechtzeitig vor Einstellung bekannt zu

geben und personelle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Der Förderungsgeber behält sich vor, der Nominierung einer neuen Projektmitarbeiterin bzw. eines neuen Projektmitarbeiters in begründeten Fällen die Zustimmung zu verweigern. Dies wird dem:der Förderungsnehmer:in binnen zwei Wochen nach Vorlage der maßgeblichen Unterlagen schriftlich mitgeteilt.

Der:die Förderungsnehmer:in ermöglicht den Fachkräften die Teilnahme an den vom Förderungsgeber vorgeschlagenen Schulungs- und Ausbildungsveranstaltungen.

Der:die Förderungsnehmer:in hat dafür zu sorgen, dass dem Projektpersonal jene Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages bekannt sind, welche für die Erbringung der geförderten Tätigkeit unabdingbar sind.

§ 15. Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 16. Beendigungskosten

Falls nach Ablauf des vertragsgegenständlichen Förderungszeitraums keine Folgeförderungsvereinbarung abgeschlossen wird, kann der:die Förderungsnehmer:in die Personal- und Sachkosten, die ihm aus der Projektauflösung unabdingbar entstehen, in einem Nachtragsbegehren geltend machen. Dieses Nachtragsbegehren unterliegt einer gesonderten Genehmigung durch den Förderungsgeber. Über die Art und die Höhe der anerkannten Beendigungskosten wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung geschlossen. Die in der Zusatzvereinbarung festgestellten Beendigungskosten werden – vermindert um allfällige Zuschüsse anderer Kostenträger, Eigenmittel und etwaige Erlöse – unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel ersetzt.

§ 17. Finanzkontrolle

Zur Überprüfung des Verbrauchs der Förderungsmittel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Förderungszeitraumes (bzw. jeweils zur Jahresmitte bei

Rahmenverträgen mit mehrjähriger Laufzeit) auf Aufforderung des Förderungsgebers die Saldenlisten (bei Anwendung der Restkostenpauschale ausschließlich für direkte Personalkosten und Investitionen), Kontoauszüge und Lohnkontenblätter für die ersten sechs Projektmonate (bzw. für die ersten sechs Monate des jeweiligen Kalenderjahres) vorzulegen. Der Förderungsgeber behält sich vor, die monatlichen Teilzahlungen nach Maßgabe des Verbrauchs anzupassen.

Der:die Förderungsnehmer:in hat innerhalb von vier Monaten (bzw. innerhalb von zwei Monaten bei Projekten, die ESF-kofinanziert werden) nach Ende der Projektlaufzeit (bzw. nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei Rahmenverträgen mit mehrjähriger Laufzeit) einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Die Prüfung der zur Förderung eingereichten Projektkosten erfolgt auf Basis und nach Maßgabe der im jeweiligen abrechnungsrelevanten Zeitraum geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Die Finanzkontrolle von durch den ESF kofinanzierten Projekten wird durch die Buchhaltungsagentur des Bundes als „First Level Control“ vorgenommen.

Die Finanzkontrolle von rein nationalstaatlich finanzierten Projekten wird durch die vertragsschließende Landesstelle des Sozialministeriumservice vorgenommen.

Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, sämtliche prüfrelevanten Dokumente (z.B. Dienstverträge, Lohnkonten etc.) im Rahmen der Endabrechnung der für die Prüfung zuständigen Stelle vorzulegen. Soweit datenschutzrechtliche Normen der Vorlage entgegenstehen, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, alle notwendigen Zustimmungserklärungen einzuholen. Für den Fall, dass Dokumente nicht vorgelegt werden, können die diesbezüglichen Kosten von der Förderungssumme in Abzug gebracht werden.

§ 18. Restkostenpauschalierung

Im Bereich der Förderung von Projekten zur Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch das Sozialministeriumservice, für die Maßnahmen der Beruflichen Assistenzen (NEBA), bestehend aus Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungs-assistenz, Arbeitsassistenz, NEBA Betriebsservice und

Jobcoaching, kommt die Restkostenpauschalierung als vereinfachte Abrechnungsmethode gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/1303 bzw. Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 i.V.m. Art. 272 Z. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1046/2018 zur Anwendung. Die näheren Bestimmungen sind den geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu entnehmen.

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass jene Förderungsmittel, die als Restkostenpauschale zur Abdeckung der Restkosten eines Vorhabens gewährt werden und nicht dem Prüfpfad unterliegen, ausschließlich zur Deckung von projektbezogenen Aufwendungen, welche im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens tatsächlich anfallen, verwendet werden dürfen, und eine anderweitige Verwendung eine zweckwidrige Verwendung der Fördermittel darstellt, die privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (siehe §§ 21 und 22).

§ 19. Investitionen

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom:der Förderungsnehmer:in ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der:die Förderungsnehmer:in bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes sowie bei einer etwaigen Einstellung der Förderung und für den Fall des Unterganges den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung zu leisten, oder
2. die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
3. die Sache zu diesem Zweck in das Eigentum des Förderungsgebers zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht

ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

Für unbewegliche Investitionsgüter (z.B. bauliche Maßnahmen) ist im Einzelfall jeweils eine bestimmte, von der Art der Investition abhängige Nutzungsdauer zu vereinbaren. Bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes sowie bei einer etwaigen Einstellung der Förderung und für den Fall des Unterganges hat der:die Förderungsnehmer:in, entweder

- die Investitionsgüter einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (Veräußerung, Ablöse durch den Vermieter, Ablöse durch den Nachmieter, etc.) und den Erlös dem Förderungsgeber zurückzuerstatten oder
- dem Förderungsgeber einen Zeitwert in Geld (Schätzungsgutachten) zu erstatten oder
- den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Betrag aliquot rückzuerstatten.

Die Art der Abgeltung bestimmt der Förderungsgeber im Anlassfall.

§ 20. Vertragsänderungen

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass nur verbindlich ist, was schriftlich zwischen dem Förderungsgeber und dem:der Förderungsnehmer:in vereinbart ist. Jede Änderung und/oder Ergänzung der Förderungsvereinbarung bedarf in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem:der Förderungsnehmer:in eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kommt eine solche Zusatzvereinbarung nicht zustande, behält sich der Förderungsgeber unter sinngemäßer Anwendung von § 4 und § 20 vor, die Förderung vorzeitig zu beenden, temporär einzubehalten, zu reduzieren oder zurückzufordern.

Änderungen des im Förderansuchen beschriebenen Vorhabens müssen beim Förderungsgeber schriftlich beantragt werden. Die Gründe sind vom: von der Förderungsnehmer:in im Änderungsantrag anzugeben. Der Förderungsgeber hat die Wahl, dieser Änderung zuzustimmen oder vom Förderungsvertrag zurückzutreten. Über die Änderung ist eine schriftliche Vereinbarung inklusive ggf. angepasster Vertragsbeilagen wie z.B. Finanz- und Zeitpläne abzuschließen.

§ 21. Vorzeitige Beendigung oder Einbehaltung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich – wenn auch einer nachweislich zugestellten Mahnung nicht Folge geleistet wird – im Einklang mit den Vorschriften der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 bei gravierenden Verstößen gegen die Förderungsvereinbarung die Reduktion oder zeitweilige Einbehaltung der Förderung, allenfalls auch die vorzeitige Beendigung der Förderung vor, insbes. wenn

- die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden (siehe § 25 Abs. 1 Z. 5 ARR 2014).
- der: die Förderungsnehmer:in die unter Punkt 2 und 3 angeführten allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen bzw. -auflagen, insbes. solche, die der Erreichung des Förderungszwecks dienen sollen, nicht mehr erfüllt (siehe § 25 Abs. 1 Z. 12 ARR 2014),
- dem Förderungsgeber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung gefährden oder unmöglich machen, oder eine gravierende Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, bekannt werden, insbes. wenn diese nicht unverzüglich vom: von der Förderungsnehmer:in aus eigener Initiative angezeigt wurden (siehe §§ 24 Abs. 2 Z. 2, 25 Abs. 1 Z. 3 ARR 2014).

Dieses einseitige Gestaltungsrecht des Förderungsgebers dient dem Schutzinteresse der Förderstelle vor zweckwidriger Verwendung von gewährten Förderungsmitteln. Der: die Förderungsnehmer:in schuldet dem Fördergeber ein subventionsgerechtes Verhalten nach Maßgabe der vereinbarten Subventionsbedingungen und -auflagen, nicht jedoch die Erbringung einer Leistung in einem näher definierten Umfang. Die

Nichterreichung von Wirkungszielen bzw. Wirkungsstandards kann daher nicht zu einer vorzeitigen Beendigung oder Einbehaltung der Förderung führen, sondern dient als Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Folgeförderung.

Eine vorzeitige Auflösung der Förderungsvereinbarung kann grundsätzlich nur zum jeweils nächsten Quartal erfolgen. Bereits geleistete Teilzahlungen des Förderungsgebers sind in diesem Fall abzurechnen und gegebenenfalls vom: von der Förderungsnehmer:in zurückzuerstatten.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Förderungsvereinbarung bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Förderungsbedingungen und -auflagen, insbesondere bei begründetem Tatverdacht eines Förderungsmissbrauchs im Sinne von § 153b des Strafgesetzbuchs (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 (siehe § 22) sowie bei Gefahr im Verzug mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

§ 22. Förderungsmissbrauch

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Eine missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln liegt jedenfalls vor, wenn die Mittel nicht ausschließlich für projektbezogene Aufwendungen im Rahmen der Durchführung des förderungswürdigen Vorhabens eingesetzt werden.

§ 23. Rechtsnachfolge

Sämtliche in diesem Förderungsvertrag festgelegten Rechte und Pflichten können ausschließlich unter vorangehender schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers auf allfällige Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger übergehen und sind von diesen zur ungeteilten Hand unter denselben Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

§ 24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Förderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame

und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vorhabens am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 25. Gerichtsstand

Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Sitz der vertragsschließenden Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.